

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0117/2006

**Abteilung:** Sozialhilfe und Sozialleistungen **Bearbeiter/in:** Ludwig May

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	06.07.2006	öffentlich	Information

**Betreff: Bericht der Fachstelle Hilfe zur Pflege des Fachbereichs 4**

## 1. Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 61 – 66 SGB XII)

Wer wegen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen ist, hat Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“.

Diese wird nur geleistet, wenn der Pflegebedürftige die Pflegeleistungen weder selbst tragen kann noch sie von anderen – z.B. der Pflegeversicherung - erhält.

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Sozialgesetzbuch XI gehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe vor.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung ist auch für die Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII verbindlich.

Die Pflegebedürftigkeit wird in 3 Stufen unterteilt:

### **Häusliche Pflege (Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und dem SGB XII)**

Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftig)

Hilfebedarf mindestens einmal täglich 205 €

Pflegestufe II (schwerpflegebedürftig)

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich 410 €

Pflegestufe II (schwerstpflegebedürftig)

Hilfebedarf täglich rund um die Uhr, auch nachts 665 €

(bei Schwerstpflegebedürftigkeit können in Einzelfällen Kosten in tatsächlicher voller Höhe übernommen werden)

Die häusliche Hilfe zur Pflege wird unterstützt durch die Ambulanten Hilfezentren und die privaten Pflegedienste.

Für die umfassende Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen bestehen bei den Ambulanten Hilfezentren der Ökumenischen Sozialstation und beim Pflegedienst A. Lutz Beratungs- und Koordinierungsstellen.

### **Stationäre Pflege**

Seit 1. Juli 1996 haben Pflegebedürftige aufgrund der Pflegeversicherung Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt.

Der Sozialhilfeträger übernimmt bei notwendiger Heimpflege die Kosten für ein Heim, soweit der pflegebedürftige aus seinem

- Einkommen oder
- Vermögen

dazu nicht in der Lage oder

- keine ausreichenden Leistungen von anderen (z.B. Pflegeversicherung)

erhält.

Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger nur die

nicht gedeckten Heimpflegekosten

übernimmt.

Gleiches gilt für die Kriegsofopferfürsorge, die im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ebenfalls nicht gedeckte Heimkosten für Kriegsbeschädigte bzw. Kriegshinterbliebene übernimmt. Diese Kosten werden jedoch zu 100 % vom Bund übernommen.

Grundsätzlich gilt in der Hilfe zur Pflege die Aussage, ambulant vor stationär.

Zum einen soll der Pflegebedürftige so lange wie möglich innerhalb seiner Familie verbleiben oder im eigenen Haushalt weiter wohnen können und gleichzeitig sollen teure stationäre Unterbringungen vermieden werden.

## **2. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Neuntes Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), § 70 SGB XII)**

Diese Hilfe wird vor allen Dingen dann geleistet, wenn wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit die Führung des Haushalts beeinträchtigt bzw. die Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Für die Gewährung dieser Hilfe müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- es muss ein eigener Haushalt vorliegen
- keine anderes Familienmitglied kann den Haushalt führen
- es ist notwendig und sinnvoll, dass der Haushalt weitergeführt wird.

Die Notwendigkeit der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ist vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes zu begutachten und die Anzahl der Stunden für evtl. erforderliche Haushaltstätigkeiten festzustellen.

Als Hilfen können in der Regel in Betracht kommen:

einkaufen, putzen, kochen, Wäsche waschen,

Den pflegebedürftigen Menschen steht es frei, sich ihre Hilfen bei den ambulanten Pflegediensten einzukaufen. Die Antragsstellung erfolgt bei der Fachstelle Hilfe zur Pflege.

## **3. Landespflegegeld und Landesblindengeld**

### Landespflegegeld

Aufgrund des Landespflegegeldgesetzes Rheinland-Pfalz vom 31.10.1974, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 28.03.1995, erhalten Schwerbehinderte ein monatliches Pflegegeld bis zu **384 €**. Hierbei werden jedoch Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Pflegeversicherungsgesetz), die für den gleichen Zweck gewährt werden, voll angerechnet.

Das Land erstattet den Kommunen nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres  $\frac{1}{4}$  des geleisteten Pflegegeldes.

Ein solches Landespflegegeld wird nur in wenigen Bundesländern geleistet.

### Landesblindengeld

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes zum 01.04.1995 trat das neue Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz in Kraft. Es löste damit das bis dahin anzuwendende Landespflegegeldgesetz ab. Das Landesblindengeld beträgt derzeit

410 € Zweckentsprechende Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften werden anteilig angerechnet.

Das Land erstattet den Kommunen nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres 2/3 des geleisteten Blindengeldes.

Ein solches Landesblindengeld wird nur in wenigen Bundesländern geleistet.

#### **4. Einsatz von Personal zur Umsetzung der Hilfe zur Pflege**

Die Aufgaben der häuslichen Hilfe zur Pflege und Weiterführung des Haushalts wurden bis Ende 2004 von 8 SozialhilfesachbearbeiterInnen wahrgenommen.

Mit Inkrafttreten des SGB XII (Sozialhilfe) wurden ab 01.01.2005 die Aufgaben einem Mitarbeiter zugewiesen und diese Stelle der früheren Fachstelle „Heimunterbringung“ zugeordnet.

Damit ist eine Gleichbehandlung aller Fälle und bessere Zusammenarbeit mit den ambulanten Pflegediensten und Beratungs- und Koordinierungsstellen gewährleistet.

Die Fachstelle Hilfe zur Pflege arbeitet mit dem EDV-Programm Prosoz. Insbesondere bei der Abwicklung von Hilfeleistungen für die häuslichen Hilfen bedient sich die Fachstelle dieses Programms.

Die Fachstelle „Hilfe zur Pflege“ ist personell besetzt mit

1 Dipl.-Verwaltungswirt (Sachgebietsleiter, anteilig)

1 Dipl.-Verwaltungswirt (Teilzeit, 0,50)

1 Verwaltungsfachkraft (Teilzeit, 0,62)

1 Verwaltungsfachkraft –Rechnungsstelle- (Teilzeit, 0,75)

#### **5. Fall- und Kostenstatistik**

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen, die

- Leistungen der häuslichen Pflege
- Leistungen der stationären Pflege und
- Weiterführung des Haushalts

in Anspruch nehmen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Gleichzeitig stiegen und steigen die hierfür erforderlichen Kosten.

**Häusliche Pflege**

	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	26	31	35	45
Nettoaussgaben in €	50.948	101.613	88.598	84.038

**Stationäre Pflege**

nach Art der Hilfen	2002	2003	2004	2005
Hilfe zum Lebensunterhalt	28	29	27	21
Hilfe zur Pflege	130	131	161	153

	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	158	160	188	174
Nettoaussgaben in €	1.140.037	1.136.447	1.359.826	1.465.403

**Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	12	11	14	50
Nettoaussgaben in €	35.190	35.831	48.914	104.795

**Landespflegegeld**

	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	7	8	10	7
Nettoaussgaben in €	16.853	18.913	20.951	20.139

**Landesblindengeld**

	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	58	56	52	50
Nettoaussgaben in €	86.365	89.959	92.836	84.039

## Kriegsopferfürsorge

(häusliche Pflege)	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	0	4	0	0
Nettoausgaben in €	0	1.032	0	0
(stationäre Pflege)	2002	2003	2004	2005
Anzahl der Personen	14	16	14	9
Nettoausgaben in €	89.791	90.000	84.510	43.020